

## Sechs-Punkte-Plan für eine verbesserte Resozialisierung Straffälliger

*Der vorliegende «Sechs-Punkte-Plan» für eine verbesserte Resozialisierung Straffälliger gründet auf dem früheren «Masterplan Resozialisierung 2020», der aus einer Kooperation der damaligen Leitung der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Zürich mit der Geschäftsleitung des team72 hervorgegangen ist. Die Initiative startete im Rahmen der Forensiktagung 2018 in Zürich, wurde anlässlich der Tagung reso<sup>z</sup>19 weiterverfolgt und findet an der Tagung reso<sup>z</sup>21 im Sinne eines programmatisch roten Fadens ihre Fortsetzung.*

### 1 Weniger Freiheitsentzug

Bei den unbedingten Freiheitsstrafen handelt es sich zu rund drei Vierteln um Kurzstrafen unter 6 Monaten Dauer. Auch wenn sicherlich nicht bei allen betreffenden Straffälligen von einer intakten Sozialisierung resp. sozialen Integration vor der Inhaftierung ausgegangen werden kann (klärende Daten zur entsprechenden Situation vor dem Sanktionenvollzug fehlen leider), wird doch ein Teil der Personen im Vollzug durch eine Freiheitsstrafe potenziell «desozialisiert». In solchen Fällen sind intakte Einbindungen im Berufs- und Privatleben zumindest unterbrochen, öfters gar gekappt. Die Wiederherstellung ist meistens mit einem grösseren Effort verbunden, der durch eine wechselseitige Dynamik von Delinquenz, Vollzug und sozialer Desintegration (vgl. Desistance-Forschung) zusätzlich behindert wird.

Bei längeren Freiheitsstrafen liegt das Problem in einer öfters unzureichenden Vollzugsprogression. Das Ermöglichen von extramuralen Erfahrungen ist für die Entwicklung sozialer Kompetenzen und Förderung wichtiger Einbindungen primär betreffend Erwerbsarbeit und Beziehungen unabdingbar. Erst durch Vollzugsöffnungen im Rahmen von Urlauben, offenem Vollzug etc. erschliessen sich Erfahrungsräume in der realen Lebenswelt, in die 99% der Straffälligen ja früher oder später wieder entlassen sind. Auch um die Umsetzung risikoorientierter, therapeutischer Interventionen im alltäglichen Leben in Freiheit schrittweise zu begleiten und sichern, sind Vollzugsöffnungen als nötiges Lernfeld stets zu prüfen und fördern. Weil bei Wiederholungstätern gemäss Desistance-Forschung kein abrupter, sondern eher «schleichender» Ausstieg aus der Kriminalität zu erwarten ist (vgl. Farrall 2014), sollten Unregelmässigkeiten im Rahmen der Vollzugsöffnungen dabei als Ansatzpunkte für die weitere Arbeit dienen und nicht vorschnell zu Rückversetzungen in geschlossene Settings führen. Ein gewisses Restrisiko muss in Kauf genommen werden, da bei endlichen Freiheitsstrafen an einem progressiven Vorgehen letztlich kein Weg vorbeiführt. Weil bei einer unzureichenden Vorbereitung auf das Leben «draussen» von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen ist, sind Vollzugsöffnungen gerade auch aus risikoorientierter Sicht als eigentliches Pflichtprogramm zu sehen.

Die Forderung nach einem möglichst Verzicht auf Freiheitsentzüge bei Kurzstrafen resp. progressiven Vollzug bei längeren Freiheitsstrafen legitimiert sich nicht zuletzt mit dem Verweis auf das Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz. Realisiert werden kann sie einerseits durch die Weiterentwicklung ambulanter, nicht freiheitsentziehender Sanktionen wie Gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring, andererseits durch die konsequente Gewährung von Urlauben und offenem Vollzug bei Freiheitsstrafen.

## 2 Resozialisierung als Verbundleistung

Gemäss Desistance-Forschung steht der Abbruch von «Kriminalitätskarrieren» eng mit dem Grad sozialer Einbindung in Zusammenhang (vgl. Stelly/Thomas 2005). Damit eine Wiedereingliederung effektiv gelingt, muss sie verstärkt als gesellschaftliche Verbundaufgabe positioniert werden – segmentierte Einzelleistungen im Hilfesystem sind dabei zu einer koordinierten Komplexleistung zusammenzuführen (vgl. Maelicke/Wein 2016). Institutionen des Justizvollzugs sollten hierzu proaktiv Netzwerke zu Arbeitspartnern im Gemeinwesen (Sozialhilfe, Erwachsenenschutz, Freie Träger etc.) mit Plattformen des Austausches fördern. Auf der Einzelfallebene muss standardisiert ein Übergangsmanagement nach den Grundsätzen des Case Management erfolgen. Dieses hat zum Ziel, den Übergang vom Freiheitsentzug in die Lebenswelt resp. vom Justizvollzug zum Hilfesystem im Gemeinwesen, insbesondere der Sozialhilfe, durch eine systematische Information und Koordination nahtlos zu gestalten. Dem Primat einer Minimierung von Schnittstellen ist durch die Organisation von Unterstützungsleistungen möglichst «aus einer Hand» zu entsprechen. Dies nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Gewährleistung der Niederschwelligkeit der Hilfsangebote für die Adressaten.

Des Weiteren gilt es, die Politik und das Gemeinwesen verstärkt in den Diskurs um die Wiedereingliederung von straffälligen Personen einzubeziehen. Entsprechende Bemühungen sollten darauf abzielen, dass Resozialisierung wieder vermehrt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird, die konkrete Integrationsangebote an Straffällige miteinschliesst. Begründen lässt sich eine solche Position nicht nur wohlfahrtsstaatlich, sondern wie erwähnt auch aus einer risikoorientierten Perspektive. Angesprochen sind hier mit einer proaktiven Kommunikationsstrategie die Amtsleitungen und politischen Vorsteher des Justizvollzugs.

## 3 Arbeitsmarktanschluss

Für eine gelingende Resozialisierung einschliesslich Rückfallprävention ist die Arbeitsintegration gemäss kriminologischer Forschung ein entscheidender Faktor. Veränderungen in diesem zentralen Lebensbereich sind regelmässig auch potenzielle «Wendepunkte» in der sog. Kriminalbiographie. Eine intakte Einbindung im Erwerbsleben ist als Angelpunkt für eine erweiterte Teilhabe zu sehen, ist sie einerseits doch die Grundlage finanziellen Auskommens und gesellschaftlicher Anerkennung, andererseits meistens eine wichtige Basis für soziale Beziehungen. Auch stellt eine Erwerbsarbeit für den Erfolg auf dem freien Wohnungsmarkt öfters eine Voraussetzung dar – dies gerade in urbanen Gebieten mit einem knappen, sich stetig verteuernenden Immobilienangebot. Wie Friedland und Alford (1991, S. 234) ausführen, geht die Bedeutung von Erwerbsarbeit aber noch viel weiter: «Work provides identities as much as it provides bread for the table; participation in markets is as much an expression of who one is as what one wants. [...] Work contains all kinds of positive utilities – whether the expression of an identity [...], a relative performance [...] or social status [...]»

Für den Erfolg auf dem Arbeitsmarkt ist eine berufliche Qualifikation in zunehmendem Masse unabdingbar. Gerade während des Vollzugs stehen hierfür oft eine gute Infrastruktur, Zeitressourcen und ein verbindlicher Rahmen zur Verfügung, den es zu nutzen gilt. Entsprechende Massnahmen sind bei der Vollzugsplanung gebührend zu gewichten. Dabei ist auch die reine Arbeitstätigkeit im Vollzug als wertvolle Berufserfahrung möglichst qualifizierend auszugestalten durch eine individuelle Zuweisung der Tätigkeit, gezielte fachliche Einarbeitung und den konsequenten Nachweis in Form von Zeugnissen resp. Bestätigungen. Betrachtet man allgemein den Status Quo in stationären Institutionen des Justizvollzugs, sticht einerseits eine gewisse Marktferne was den Inhalt und Rahmen der Arbeitstätigkeiten von Insassen angeht, andererseits eine Diskrepanz bezüglich Soll- und Ist-Zustands der beruflichen Qualifizierung ins Auge. Allzu oft

scheint der Anspruch lediglich in einer Sozialen Integration durch die Gewährleistung einer Tagesstruktur im Sinne der Beschäftigung zu liegen. Letztere hat zudem nicht selten wenig inhaltlichen Bezug zu im Einzelfall in Frage kommenden, arbeitsmarktlichen Tätigkeitsfeldern.

Der Arbeitsmarktintegration im Justizvollzug ist auch mit Verweis auf das Normalisierungsprinzip als Vollzugsgrundsatz eine hohe Priorität einzuräumen. Die sich heutzutage schnell verändernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sind dabei stets zu berücksichtigen. Konkret sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden: (1) Aktive Förderung des Erwerbs nachgefragter Berufserfahrung und -ausbildung, (2) konsequenter Ausweis im Vollzug erworbener Qualifikationen (Aus-/Weiterbildung und berufliche Erfahrung), (3) standardisierte Arbeitsmarktabklärung Straffälliger und (4) aktive Stellenvermittlung bei Personen mit entsprechendem Potenzial. Sämtliche Interventionen sind prinzipiell im Sanktionenvollzug, also vor der bedingten Entlassung verortet.

#### **4 Berücksichtigung Angehöriger**

Wie die Desistance-Forschung eindrücklich belegt, ist für eine gelingende Wiedereingliederung und Rückfallprävention nebst der Arbeitsintegration das Beziehungsleben oft entscheidend. Weil sich der Aufbau eines neuen Beziehungsnetzes sehr anspruchsvoll gestaltet, sind frühere konstruktive Sozialkontakte zur Herkunftsfamilie, einer Partnerin und ggf. Kindern grundsätzlich gezielt zu fördern, sodass sie die für Angehörige gleichermassen belastende Vollzugszeit möglichst überdauern. Dasselbe gilt für Kontakte zu Bekannten wie Freunden und Kollegen, sofern diese nicht prokriminell auf den Straffälligen einwirken. Massgabe für die Beurteilung, welche prosozialen Beziehungen gefördert werden sollen, ist einerseits die Selbsteinschätzung der im Vollzug befindlichen Person und andererseits die Bedürfnisse betreffender Beziehungspartner, die sich aus den Akten und ergänzend eventuell persönlichen Stellungnahmen erschliessen. Bei involvierten Kindern gilt es, namentlich bei einer fortdauernden psychischen oder Suchterkrankung des Straffälligen, gut zwischen den einzelnen Bedürfnissen abzuwägen – im Zweifelsfall überwiegt das mutmassliche Kindeswohl.

Generell sind Angehörige nicht per se als Ressource zu sehen und können entsprechende Kontakte natürlich dysfunktional sein. Auch vor dem Hintergrund einer Risikoorientierung darf von Fachpersonen im Justizvollzug deswegen nicht vermeidend mit der Thematik umgegangen werden. Weil hinsichtlich Lebenswelt nach der Entlassung aus dem Sanktionenvollzug absolut existenziell, erfordert sie vielmehr eine aktive professionelle Bearbeitung mit umfassender Situationsanalyse und ggf. abgeleiteten Interventionen. Als Ziele während des Vollzugs sind somit das persönliche Beziehungsnetz mit dem Straffälligen reflektiert, konstruktive oder gar protektive Sozialkontakte identifiziert und die allseitigen Bedürfnislagen hinsichtlich des Kontakts erhoben. Bei geteiltem Interesse an der Beziehung und Konstruktivität derselben ist die Kontaktaufnahme und -pflege aktiv gefördert und somit der Fortbestand des Beziehungsnetzes gewährleistet. Bei unklar verbleibender Konstruktivität von Sozialkontakten und dennoch beiderseitigem Beziehungsinteresse erfolgt der Kontakt zunächst im professionell begleiteten Rahmen.

Allgemein ist der Justizvollzug möglichst so auszugestalten, dass wichtige Angehörige wie Partner/-in, Kinder und Eltern eingewiesene Personen regelmässig besuchen und zeitnah telefonisch kontaktieren können. Hierfür müssen von Seiten der Vollzugsinstitution die Ansprechpersonen klar kommuniziert und niederschwellig erreichbar sein. Im Weiteren sind die Besuchs- und Kontaktregelungen sowie die räumliche Infrastruktur den speziellen Bedürfnissen besonders bei Partnerschaft und Elternschaft anzupassen. Bezüglich letzterer verlangt das Kindeswohl einer erhöhten Aufmerksamkeit.

## 5 Adressatengerechtes Übergangsmanagement

Straffällige präsentieren sich generell als eine sehr heterogene Zielgruppe. Der Justizvollzug wird diesem Umstand bis heute mit ausdifferenzierten Massnahmen eher unzureichend gerecht. Augenscheinlich lassen sich zwei grössere Adressatengruppen ausmachen, die mit spezifischen Interventionen unterversorgt sind. Es sind dies zum einen straffällige Ausländerinnen (hier sind Frauen als Adressatinnen erwähnenswert) und Ausländer ohne Bleibeperspektive in der Schweiz, zum anderen – teilweise überlappend – Endstrafe verbüssende Personen. Beiden Gruppierungen ist gemeinsam, dass sie in der Regel nicht über ein eigentliches Übergangsmanagement aus dem Sanktionenvollzug (Ausländerinnen und Ausländer auch öfters aus Untersuchungshaft) entlassen werden. Selbst wenn punktuell Entlassungsvorbereitungen erfolgen, fehlt oft das wesentlichste Element: Der Anschluss an das Hilfesystem im Gemeinwesen.

Was die Gruppe der straffälligen Ausländerinnen und Ausländer ohne Bleibeperspektive angeht, ist zunächst einmal der hohe Anteil am Total der Gefängnisinsassen in der Schweiz bemerkenswert. Bei einer Gesamt-Ausländerquote von rund 71% der Gefängnispopulation verbleibt nach Abzug der Ausländerinnen und Ausländer der ständigen Wohnbevölkerung und Asylsuchenden im Straf- und Massnahmenvollzug ein Anteil von 34% und in Untersuchungshaft ein solcher von gar 49% (Zahlen aus Jahr 2017, vgl. swissinfo.ch 2019). Eine beträchtliche Adressatengruppe des Justizvollzugs soll somit nach der Entlassung nicht im Inland (re-)sozialisiert werden. Was aber ist bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern ohne Bleibeperspektive stattdessen zu tun, auch um einen sog. Drehtüreneffekt in der Illegalität zu vermeiden? Massnahmen sollten möglichst auf das Heimatland ausstrahlen und Rückkehrperspektiven entwickelt werden. Das kann je nach Zielregion natürlich sehr herausfordernd sein. Im Mittelpunkt steht ein angepasstes Übergangs- resp. Case Management, das in enger Kooperation mit Fachinstitutionen wie Ausländer-Beratungsstellen, Internationalem Sozialdienst und Entwicklungsorganisationen geleistet wird.

Bei Personen mit Endstrafe auf Grund von Kurzstrafen oder verweigerter bedingter Entlassung handelt es sich mit einem Anteil von ungefähr zwei Dritteln am Gesamt der Freiheitsstrafen um eine grosse Mehrheit Straffälliger, für die der Gesetzgeber keine Bewährungshilfe vorsieht. Dies kann umso mehr ins Gewicht fallen, als dass bei Kurzstrafen während des Vollzugs öfters keine soziale Betreuung erfolgt. Auch wenn leider keine Daten zum effektiven Unterstützungsbedarf dieser Adressatengruppe vorliegen, ist von einer grösseren Angebotslücke besonders im Übergang Vollzug-Freiheit auszugehen. Trotz formal fehlender Zuständigkeit sollte der Justizvollzug eine adäquate Betreuung von Personen mit Endstrafe sicherstellen, weil diese vom Hilfesystem im Gemeinwesen, namentlich der Sozialhilfe, oft nicht hinreichend wahrgenommen wird. Der Grund hierfür liegt in einem eher hochschwelligem Zugang und vergleichsweise hohen Fallzahlen betreffender Institutionen. Vor diesem Hintergrund ist ein Endstrafe-Bewährungshilfe-Konzept resp. ein auf Kurzzeit angelegtes Betreuungsangebot mit Fokus auf das Case Management zu entwickeln.

## 6 Mehr Forschung und Fachqualifizierung

Der Einfluss von Institutionen des Justizvollzugs sowie des Hilfesystems in Freiheit auf den Verlauf von «Kriminalitätskarrieren» ist, wohl auch auf Grund schwer zu isolierender Wechselwirkungen von Faktoren, erst unzureichend erforscht. In einer der wenigen Studien konstatiert Stephen Farrall (2014), dass der Bewährungserfolg zum einen wesentlich vom Grad der Einlagerung in kriminogene Situationen, zum anderen vom persönlichen Willen zur Veränderung abhängig scheint. Im positiven Fall zeigen sich Veränderungen in der Regel nicht unverzüglich, sondern eher mittel- bis längerfristig in dem Sinne, dass hilfreiche Inhalte gespeichert werden, bis hierfür eine Empfänglichkeit besteht. Letztere geht öfters mit wichtigen Veränderungen betreffend soziale Einbindung, vor allem einer

neuen Erwerbsarbeit, Partner/-in oder Kindern einher. Die skizzierte Dynamik steht in gewissem Kontrast zu etablierten Standardmodellen der Verhaltensänderung, die einem eher einfachen Ursache-Wirkungs-Schema folgen. Wegen der komplexen Wirkzusammenhänge tut weitere Forschung mit Fokus auf die Effekte des Straf- und Massnahmenvollzugs, des alternativen Vollzugs und der Bewährungshilfe not, wobei eine enge Kooperation von Praxis und (angewandter) Wissenschaft verfolgt werden sollte.

Auf der Ebene der Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals im Justizvollzug stellen die hohen interdisziplinären Anforderungen des Arbeitsfeldes eine grössere Herausforderung dar, der mit einem je nach persönlicher «Heimdisziplin» angepassten Ausbildungscurriculum begegnet werden muss. Weil Resozialisierung ein Outcome darstellt, der in der Regel verschiedene Dimensionen adressiert und mehr als einzelner Outputs bedarf, ist relevantes Grundlagen- und Methodenwissen stets zu erweitern resp. vertiefen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Thematik der Responsivität zu legen.

*Martin Erismann, im Mai 2021*

**Literatur:**

Farrall, Stephen/Hunter, Ben/Sharpe, Gilly/Calverley, Adam. (2014): Criminal Careers in Transition: The Social Context of Desistance from Crime. Clarendon Studies in Criminology. Oxford: Oxford University Press.

Friedland, Roger/Alford, Robert R. (1991): Bringing Society Back in: Symbols, Practices and Institutional Contradictions. In: W. W. Powell and P. J. DiMaggio (Hrsg.), The New Institutionalism in Organizational Analysis, Chicago: University of Chicago Press, S. 232–267.

Maelicke, Bernd/Wein, Christopher (2016): Komplexeleistung Resozialisierung - Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden: Nomos.

Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Swissinfo.ch (2019): Warum sind 7 von 10 Häftlingen in der Schweiz Ausländer? [www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/-lebeninderschweiz\\_warum-sind-7-von-10-haeftlingen-in-der-schweiz-auslaender-/44892974](http://www.swissinfo.ch/ger/gesellschaft/-lebeninderschweiz_warum-sind-7-von-10-haeftlingen-in-der-schweiz-auslaender-/44892974), 30.08.2019